



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Standortförderung

Förderung der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Ho- telkredit und die Neue Regionalpolitik

Informationsdokument

Dezember 2015

1 Zielsetzung

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 den Tourismusbericht¹ gutgeheissen. Mit dem Tourismusbericht hat der Bundesrat unter anderem beschlossen, die Abstimmung zwischen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH und der Neuen Regionalpolitik NRP zu verbessern. Ziel ist es, die Wirkung der Beherbergungsförderung des Bundes zu optimieren und die Transparenz in Bezug auf die Fördermöglichkeiten der SGH und der NRP zu erhöhen. Letztlich geht es darum, die Beherbergungswirtschaft als zentrales Element der touristischen Wertschöpfungskette zu stärken.²

Zu diesem Zweck hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unter Einbezug der SGH und ausgewählter kantonaler NRP-Fachstellen das vorliegende Informationsdokument erstellt. Das Informationsdokument gibt einen Überblick über die Beherbergungsförderung der SGH und der NRP und zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen die beiden Förderinstrumente kombiniert werden können.

Das Informationsdokument und dessen Implikationen für die Beherbergungsförderung des Bundes werden periodisch evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

2 Die Beherbergungsförderung des Bundes

Für den Vollzug der Beherbergungsförderung des Bundes ist in erster Linie die SGH zuständig³. Die SGH ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft mit Sitz in Zürich. Die SGH ist in zwei Geschäftsfeldern tätig. Sie gewährt subsidiär zu privaten Kapitalgebern Darlehen an Beherbergungsbetriebe. Zudem bietet die SGH Beratungsdienstleistungen für private Akteure und öffentliche Gebietskörperschaften in Investitions-, Finanzierungs- und damit verbundenen Strategiefragen zur Beherbergungswirtschaft an.

Mit der NRP unterstützt der Bund das Berggebiet, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels⁴. Die Beherbergungswirtschaft wird durch die NRP dann unterstützt, wenn es sich um eine nicht renditeorientierte, in der Regel national tätige Trägerschaft handelt und das Vorhaben von regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist (z.B. einziger Betrieb in der Region). Beispiele: SAC-Hütten, Jugendherbergen, REKA-Feriendörfer, Naturfreundehäuser usw. Ansonsten werden die Bereiche Übernachtung und Gastronomie von Beherbergungsbetrieben nicht mit Mitteln der NRP unterstützt. Unterstützt werden hingegen Infrastrukturen, welche im Rahmen eines Hotelprojektes erstellt oder umgebaut werden, welche mehrheitlich von den Gästen der Destination genutzt werden (z.B. Wellness-Anlagen, Seminar- oder Kongressinfrastrukturen, Hallenbäder, Curlinghallen oder andere Sportanlagen).

Die Zusatzmittel der NRP im Rahmen des tourismuspolitischen Impulsprogramms 2016-2019 sollen insbesondere auch zugunsten der Beherbergungswirtschaft eingesetzt werden.

Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt einen Überblick über die Beherbergungsförderung der SGH und der NRP.

¹ Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates vom 26.06.2013.

² Neben der SGH und der NRP gibt es weitere Möglichkeiten und Instrumente für die Förderung der Beherbergungswirtschaft, so z.B. die kantonalen Fördermöglichkeiten und die Bürgschaftsgenossenschaften oder auch die Berghilfe. Die Schnittstellen mit diesen Möglichkeiten und Instrumenten werden an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

³ Vgl. Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) sowie Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121).

⁴ Vgl. Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0), Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021) sowie Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016-2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP).

Tab. 1: Überblick über die Beherbergungsförderung der SGH und der NRP

	SGH	NRP
Förderauftrag	Gewährung von Darlehen für die Beherbergungswirtschaft mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern.	Verbessert die Standortvoraussetzungen für KMU-Aktivitäten durch Förderung von innovativen, wertschöpfungsorientierten Programmen und Projekten.
Vollzugsebene / Fördergrundsätze	Verpflichtung zur Eigenwirtschaftlichkeit. Subsidiäre Darlehensgewährung. In der Regel Ertragswert als Belegungsgrenze. Die Betriebskosten und die Erneuerungsinvestitionen müssen über die erwarteten Erträge finanziert werden können. Die Einnahmen aus der Beratung müssen deren Kosten decken.	Im Rahmen einer Programmvereinbarung stellt der Bund den Kantonen vierjährige Globalbeiträge zur Verfügung. NRP-Umsetzung in der Verantwortung der Kantone (Projektauswahl, Beitragshöhe, Bedingungen).
Sachlicher Geltungsbereich / Förderzweck	Hotels, strukturierte Beherbergungsbetriebe, Grundstücke, Bauten, Räumlichkeiten, Installationen und Einrichtungen, die zu Hotels oder strukturierten Beherbergungsbetrieben gehören. Neubaukosten von Beherbergungsbetrieben. Erneuerung eines bestehenden Beherbergungsbetriebes oder seine Ersetzung durch einen Neubau. Erneuerung oder Bau von Personalunterkünften und Arbeitsstätten sowie Schaffung überbetrieblicher Gemeinschaftseinrichtungen der Beherbergungsbetriebe. Erleichterung des Erwerbs von Beherbergungsbetrieben. Übernahme bestehender Darlehen in Ausnahmefällen.	Wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen von hoher regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die im Rahmen eines Hotelprojekts erstellt oder erneuert werden (Bsp. Wellness-Anlagen, Seminar- oder Kongressinfrastrukturen, Hallenbäder, Curlinghallen). Anlagen müssen allen Gästen einer Destination zur Verfügung stehen. Beherbergungsbetriebe von nicht renditeorientierten, in der Regel nationalen Trägerschaften (z.B. SAC-Hütten, Jugendherbergen, REKA, etc.), inkl. Übernachtungs- und Gastronomiebereiche. Kooperations- und Strukturentwicklungsprojekte mit Beteiligung von Beherbergungsbetrieben (z.B. Produkteentwicklung, Marktabklärungen, Hotelscreenings, etc.)
Fördermöglichkeiten / Fördervolumen	Darlehen von in der Regel 100'000 bis 6 Mio. Franken und 40% des Ertragswerts. Impuls-Darlehen für besonders förderungswürdige Projekte. Beratungsdienstleistungen für private Akteure und öffentliche Gebietskörperschaften in Investitions-, Finanzierungs- und damit verbundenen Strategiefragen zur Beherbergungswirtschaft.	Zinslose oder zinsgünstige Darlehen an Infrastrukturprojekte. Max. Laufzeit: 25 Jahre. A fonds perdu-Beiträge für nicht bauliche Massnahmen, z.B. Produkteentwicklung, Kooperationsvorhaben, Marktabklärungen, etc. Äquivalenzleistung der Kantone, angemessene Beteiligung der Projektträgerschaft → Bundesbeitrag max. 50% der Gesamtkosten.
Förderperimeter (vgl. Anhang)	Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte (in Anlehnung an den NRP-Förderperimeter).	Berggebiete, weitere ländliche Räume und Grenzregionen.

3 Kombinierte Beherbergungsförderung über die SGH und die NRP

Für die Beherbergungsförderung seitens des Bundes ist in erster Linie die SGH zuständig. Da die Beherbergungswirtschaft auch über die NRP unterstützt werden kann, besteht eine Schnittstelle zwischen der SGH und der NRP. Diese Schnittstelle führt gelegentlich zu Abstimmungsfragen, insbesondere in Bezug auf die Kombination der beiden Förderinstrumente. Zur Klärung dieser Abstimmungsfragen werden im Folgenden die Möglichkeiten zur Kombination der beiden Förderinstrumente genannt und es werden die Voraussetzungen festgehalten, die dabei erfüllt sein müssen.

Bei der kombinierten Beherbergungsförderung über die SGH und die NRP stehen Vorhaben im Vordergrund, bei denen die Bereiche Übernachtung und Gastronomie eines Beherbergungsbetriebs über die SGH und die mehrheitlich von den Gästen der Destination genutzten Infrastrukturen desselben Beherbergungsbetriebs über die NRP unterstützt werden. Als Beispiel kann die Erneuerung eines Hotelbetriebs genannt werden, bei der die SGH die Renovation der Hotelzimmer unterstützt und über die NRP der Ausbau des Wellnessbereichs mitfinanziert wird.

In Ausnahmefällen können Investitionen in den Übernachtungs- und Gastronomiebereich eines Beherbergungsbetriebes auch über die SGH und die NRP zusammen unterstützt werden. Als Beispiele können der Bau oder die Renovation von SAC-Hütten, Jugendherbergen oder REKA-Feriendörfern genannt werden.

In beiden Fällen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Investitionsvorhaben muss den Fördergrundsätzen der SGH und der NRP entsprechen und in den sachlichen Geltungsbereich der SGH und der NRP fallen.
2. Das Investitionsvorhaben (der Gesamtaufwand) muss nach den einzelnen Interessen aufgeteilt resp. den einzelnen Förderinstrumenten zugeteilt werden. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe des Subventionsgesetzes⁵ (Art. 12). Die Interessenaufteilung muss vom Projektträger aufgezeigt werden.
3. Die Darlehen der SGH und der NRP (Bundesbeitrag) sollen zusammen in der Regel höchstens 50% des Investitionsvolumens ausmachen. Damit wird dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen. Es soll verhindert werden, dass sich der Bund übermässig an der Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben der Beherbergungswirtschaft beteiligt.
4. Zur Sicherstellung der Transparenz in Bezug auf die Finanzierung des gemeinsam unterstützten Investitionsvorhabens informieren sich die SGH und die kantonale NRP-Fachstelle gegenseitig über die gewährten Darlehen und die Darlehenskonditionen. Für die kombiniert unterstützten Projekte erfassen die Kantone ihrerseits die Beteiligung der SGH in CHMOS. Die kombiniert unterstützten Projekte sollen im Rahmen der im Zeitraum 2017/18 vorgesehenen Evaluation der Fördertätigkeit der SGH überprüft werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Beratungsdienstleistungen der SGH oder anderer Anbieter, die für die Realisierung von strategisch bedeutenden Vorhaben der Beherbergungswirtschaft notwendig sind, auch mit à-fonds-perdu-Beiträgen der NRP unterstützt werden können. Die Fördergrundsätze der NRP müssen eingehalten werden und die Beratungsdienstleistungen müssen in den sachlichen Geltungsbereich der NRP fallen. Ausgenommen von der Unterstützung mit à-fonds-perdu-Beiträgen sind Leistungen von Architekten, Ingenieuren, Planern usw. im Rahmen von konkreten Bauprojekten.

⁵ Vgl. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

4 Kontakte

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tourismuspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. 058 462 27 58
Fax 058 463 12 12
tourismus@seco.admin.ch

Regional- und Raumordnungspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. 058 462 28 73
Fax 058 462 27 68

Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH

Üetlibergstrasse 134b
Postfach
8027 Zürich
Tel. +41 (0)44 209 16 16
Fax +41 (0)44 209 16 17
info@sgh.ch

Kantonale NRP-Fachstellen

Nachfolgender Link führt zu den Kontaktinformationen zu den kantonalen NRP-Fachstellen.
In der Suchmaske sind 2 Schritte zu machen:

1. Bei „Akteursebene“ (Schritt 1) „Kantone“ auswählen,
2. Bei „Suche einschränken“ (Schritt 2) entweder „Kant. Tourismusfachstellen“ oder „NRP-Verantwortliche / Kant. NRP-Fachstellen“ auswählen.

<http://www.regiosuisse.ch/regiosuisse-angebote/regiosuisse-services/adressdatenbank/>

Anhang

Abb. 1: Förderperimeter der SGH⁶

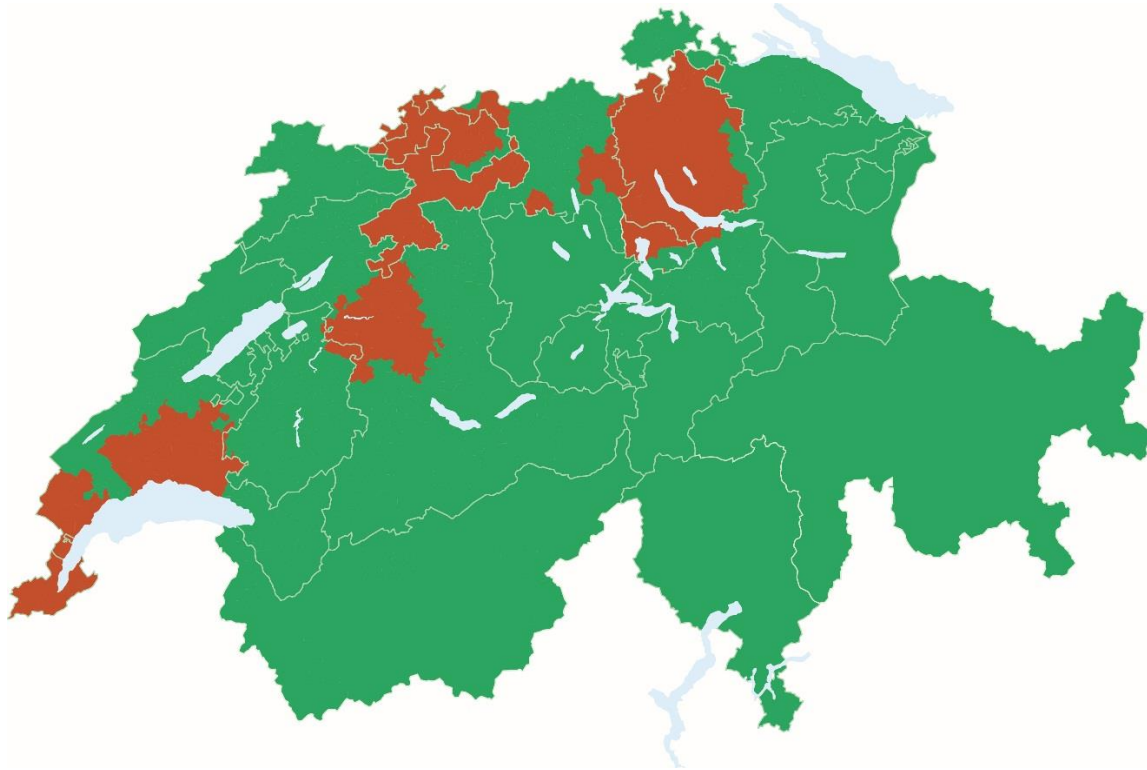
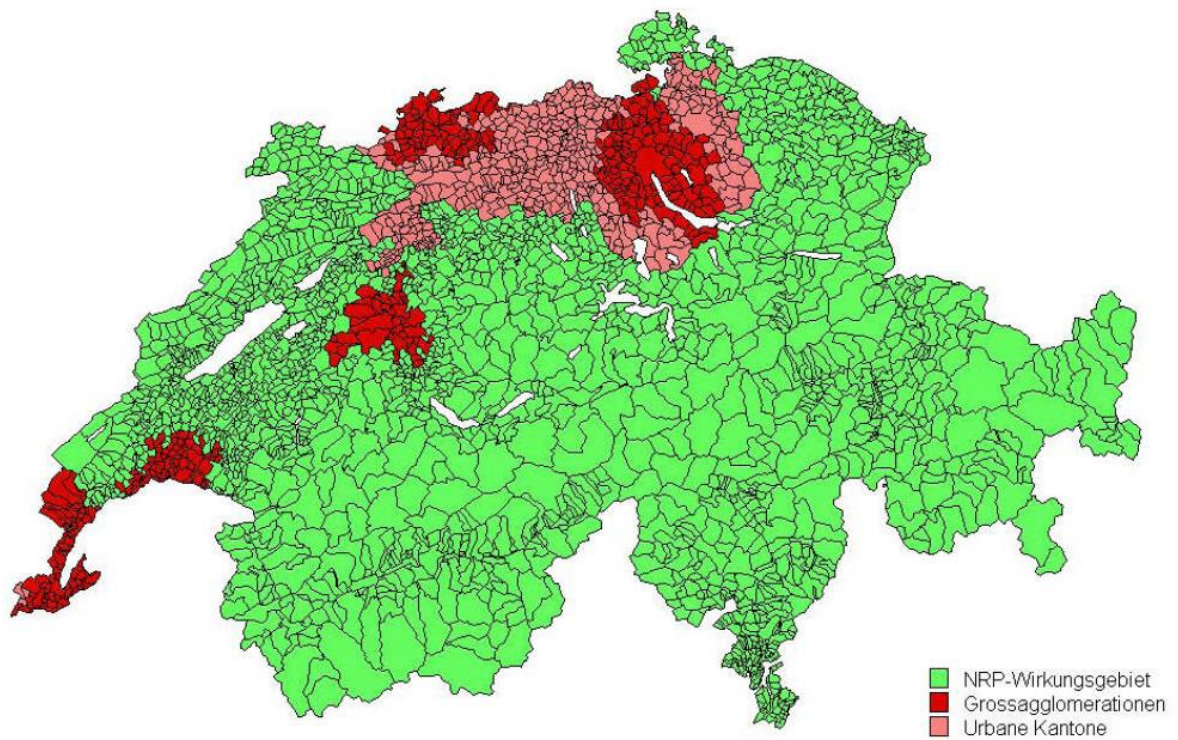


Abb. 2: Räumliches Wirkungsgebiet der NRP⁷



⁶ Vgl. Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121).

⁷ Vgl. Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021).